

Vereinbarung
zur Zusammenarbeit der Stadtwerke Halle GmbH
und des Vereins der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V.

Zwischen der

Stadtwerke Halle GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

-nachfolgend SWH genannt-

und dem

Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V.
Äußere Hordorfer Straße 12
06114 Halle (Saale)

- nachfolgend der Verein genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Zum Zwecke des Erhalts der Verbundenheit ehemaliger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, im Folgenden Mitarbeiter genannt, mit den Unternehmen der Stadtwerke Halle-Gruppe wurde der Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V. gegründet. Um die Organisation des Vereinslebens und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben sicherzustellen, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Aufnahmekriterien in den Verein

1. Die Betreuung der Rentner durch den Verein erfolgt über eine Mitgliedschaft im Verein. Diese wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung erklärt. Dem Mitarbeiter wird vom Personalbereich der SWH zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem jeweiligen Unternehmen die Mitgliedschaft in dem Verein angeboten und er erhält eine Aufnahmeerklärung.
2. Mitglied im Verein können Mitarbeiter werden
 - die in den Unternehmen der Stadtwerke Halle-Gruppe als Rentner geführt werden,
 - die in die Passivphase der Altersteilzeit eintreten,
 - die über eine Vorruhestandsregelung direkt in eine gesetzliche Rente gehen (ab Datum des Ausscheidens),
 - die eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente in Anspruch nehmen,
 - die aus einer geringfügigen Beschäftigung in eine gesetzliche Rente gehen,-
 - die über eine Vorruhestandsregelung ausgeschieden sind, zwischenzeitlich bis zum Renteneintritt eine Beschäftigung außerhalb der Stadtwerke Halle-Gruppe aufgenommen haben, aber weiterhin einzelvertraglich in die Rentnerbetreuung des ehemaligen Unternehmens der Stadtwerke einbezogen werden.

Der Eintritt in den Verein ist für den aufgeführten Personenkreis nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben weiterhin zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 2

Übertragene Aufgaben an den Verein

1. Um ehemaligen Stadtwerkern die Möglichkeit zu geben, mit ihrem Unternehmen verbunden zu bleiben, übernimmt der Verein Aufgaben der Betreuung der ehemaligen Mitarbeiter der Unternehmen der Stadtwerke Halle-Gruppe.
2. Der Verein nimmt folgende Aufgaben der Unternehmen der Stadtwerke Halle-Gruppe für ehemalige Stadtwerker wahr:
 - Organisation und Durchführung einer Jahresabschlussveranstaltung (ab 2017),
 - Zusendung der Mitarbeiterzeitung „Im Gespräch“,
 - ab dem 70. Geburtstag und weiterhin nach jeweils fünf Lebensjahren Übersendung eines Glückwunschs Schreibens und eines Präsents (ab 2017).

§ 3

Budget des Vereins

1. Die Unternehmen der Stadtwerke Halle-Gruppe stellen dem Verein entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die Betreuung der Mitglieder des Vereins verwendet werden.
2. Bei den gem. § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich um Fremdgeld, welches nicht in das Vermögen des Vereins übergeht.
3. Der Verein übergibt dem Personalbereich der SWH bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres, erstmals zum 30.11.2016, Listen mit Namen und Geburtsdatum der Mitglieder. Mitglieder, welche nach dem 30.11. dem Verein beigetreten sind, sind bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, erstmals zum 30.06.2017, dem Personalbereich der SWH zu übermitteln. Die Geschäftsführungen sind befugt, einen Nachweis darüber zu fordern, dass die auf den Listen befindlichen Personen im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 waren.
4. Die Zahlung der finanziellen Mittel für die Mitglieder erfolgt durch die SWH bis spätestens 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Für den Zeitraum vom 01.05.2016 bis 31.12.2016 erfolgt die Zahlung der finanziellen Mittel bis zum 31.05.2016. Der Verein übermittelt hierzu dem Personalbereich bis zum 10.05.2016 die Listen mit Namen und Geburtsdatum der Mitglieder. Die Zahlung der finanziellen Mittel für Mitglieder, welche nach dem 30.11. dem Verein beigetreten sind, erfolgt bis zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Höhe der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wird entsprechend der Anzahl der Mitglieder auf das jeweilige Unternehmen umgelegt, in dem diese zuletzt tätig waren.
5. Für den jährlichen Verwaltungsaufwand steht dem Verein ein Budget (Verwaltungspauschale) in Höhe von 2.500 € (netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zur Verfügung. Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich für den Funktionserhalt des Vereins verwendet. Dazu zählen u.a. Büro- und Kommunikationskosten, Personalkosten, Reisekosten oder Werbeausgaben.

Die Verwaltungspauschale wird von der SWH getragen und erstmalig mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig.

Ab 01.05.2017 wird die Verwaltungspauschale nach Abgleich und Verrechnung mit dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand des Vorjahres auf 2.500 € (netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) aufgestockt. Der entsprechende Differenzbetrag ist spätestens bis zum 31.05. des Kalenderjahres durch die SWH zu zahlen.

6. Folgende Mittel werden dem Verein zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt:
 - ein Zimmer in den Räumlichkeiten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Äußere Hordorfer Straße, mit entsprechender technischer Ausstattung (PC, Drucker, Zugang zum Kopierer und Scanner, Telefon) zur Nutzung für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
7. Ein schriftlicher Bericht über die Verwendung sämtlicher Mittel sowie ein Nachweis mittels Rechnungslegung erfolgen einmal jährlich bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres gegenüber der Geschäftsführung der SWH. Der Arbeitsdirektor der SWH und der Vorsitzende des Vereins kommen mindestens einmal jährlich zu einer Absprache bezüglich der zukünftigen Umsetzung der Aufgaben zusammen.
8. Die Zahlungen der finanziellen Mittel und des Budgets erfolgen getrennt auf das Konto des Vereins der
Saalesparkasse
IBAN: DE 31 8005 3762 1894 0532 02
BIC: NOLADE21 HAL
9. Der Verein stellt der SWH für die gemäß § 3 Abs. 1 und 5 zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel eine Rechnung aus. Die Rechnung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 14 UStG zu erstellen.

§ 4

Zusammenarbeit SWH – Verein

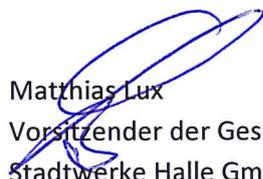
1. Der Verein erhält monatlich vom Bereich Personal der SWH schriftlich eine Information über die Mitarbeiter, die gemäß § 1 anspruchsberechtigt auf eine Mitgliedschaft im Verein wären. Die Information erfolgt spätestens bis zum 10. des Folgemonats. Der Bereich Personal übergibt dem ausscheidenden Mitarbeiter einen Aufnahmeantrag.
2. Der Personalbereich der SWH benennt für den Verein Ansprechpartner im Rahmen der Zusammenarbeit.
3. Der Verein stellt der SWH alle für die Zusammenarbeit relevanten Vereinsdokumente zur Verfügung, wie Satzung, Kassenordnung und Betreuungsstruktur.
4. Der Personalbereich der SWH prüft, inwieweit die durch den Verein an die Mitglieder erbrachten Leistungen steuerpflichtige Arbeitslöhne darstellen und führt die anfallende Lohnsteuer ab. Die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ist quartalsweise mitgliederbezogen in denen als **Anlage 1 und 2** beigefügten Übersichten im Excel-Dokument nachzuweisen und halbjährlich bis zum 10.01. und 10.07. des jeweiligen Kalenderjahres auf elektronischem Weg an die benannten Ansprechpartner im Personalbereich der SWH zu übermitteln.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.05.2016 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
2. Für die vollumfängliche Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben nach § 2 durch den Verein gilt eine Übergangsfrist von 3 Monaten. In dieser Zeit schafft der Verein die Voraussetzungen zur Übernahme der Betreuungsaufgaben.
3. Die Betreuungsaufgaben gemäß § 2 der Vereinbarung gehen umgehend vollumfänglich an die Unternehmen der SWH zurück, wenn der Verein die vereinbarten Aufgaben nicht mehr wahrnimmt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Halle, 4.5.16


Matthias Lux
Vorsitzender der Geschäftsführung
Stadtwerke Halle GmbH


René Walther
Geschäftsführer/Arbeitsdirektor
Stadtwerke Halle GmbH


Frank Rüttger
Vorsitzender des
Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V.


Udo Köhler
Stellvertretender Vorsitzender des
Verein der ehemaligen Stadtwerker Halle e.V.